



Ein Merkblatt Ihrer Industrie- und Handelskammer

Rückgängigmachen von Verträgen

Grundsätzlich sind geschlossene Verträge von den Vertragsparteien einzuhalten. Dieser von den Gerichten durchgängig vertretene Grundsatz stellt die Basis für Rechtssicherheit im Vertragsrecht dar. Deshalb kann ein Vertragspartner davon ausgehen, dass im Zweifelsfall das Gericht die Gültigkeit des zugrundeliegenden Vertrages feststellen wird. Trotzdem gibt es im Wirtschaftsleben viele Gründe, um in beiderseitigem Einvernehmen oder einseitig einen geschlossenen Vertrag aus der Welt zu schaffen.

A Im Rahmen der Vertragsfreiheit können die Vertragsparteien jederzeit einen **Aufhebungsvertrag** schließen und damit in eine Rückabwicklung bzw. Vertragsbeendigung eintreten. Ebenso steht es den Vertragsparteien offen, bereits bei Vertragsschluss eine Widerrufsmöglichkeit für die Zukunft bedingungsabhängig oder von einer Bedingung unabhängig zu vereinbaren. Insbesondere bei Dauerschuldverhältnissen wie z.B. Mietverträgen über Gewerbeimmobilien oder Leasingverträgen für Kraftfahrzeuge und Anlagen sind Kündigungsfristen als Bedingung üblich.

B In §§ 119-124 BGB sind die verschiedenen Möglichkeiten der **Anfechtung** von Verträgen geregelt. Bei einer erfolgreichen Anfechtung ist das Rechtsgeschäft von Anfang an nichtig.

I. Einen Anfechtungsgrund stellt der Erklärungsirrtum dar. In diesem Fall hatte sich der Erklärende z.B. verschrieben oder versprochen.

Als Beispiel: Der Verkäufer will dem Käufer ein Bild für 700 EURO zum Kauf anbieten; er schreibt irrtümlich 600 EURO.

II. Ein weiterer Fall ist der Inhaltsirrtum. Hier ist die Erklärung an sich richtig, jedoch irrt der Erklärende über die rechtliche Bedeutung.

Als Beispiel: Ein Passant betritt eine Schützenhalle, in der gerade eine Versteigerung stattfindet. Mit den Gebräuchen bei solchen Veranstaltungen nicht vertraut, winkt er einem Bekannten zu. Dieses Zeichen wird von dem Auktionator als Gebot gedeutet und mangels höherer Gebote der Zuschlag erteilt.

III. Beim Übermittlungsirrtum wird die Erklärung von dem Erklärenden nicht unmittelbar abgegeben; vielmehr bedient er sich dafür entweder eines Boten oder technischer Hilfsmittel wie Telegramm, Telefax, Mail etc.. Wenn nun ein Fehler dadurch auftritt, dass der Bote sich verspricht oder aufgrund technischer Fehler oder durch ein Versehen von Mitarbeitern des eingeschalteten Nachrichtenübermittlers die Nachricht verfälscht wird, so kann das Rechtsgeschäft nach §120 BGB angefochten werden.

Diese im Gesetz mit vielen Facetten ausgestalteten Nichtigkeitsgründe spielen in der Praxis kaum eine Rolle. Das liegt im wesentlichen daran, dass im Falle einer erfolgreichen Irrtumsanfechtung von dem Anfechtenden Schadensersatz zu leisten ist. Daher lohnt es sich fast immer mehr, an dem Vertrag festzuhalten.

IV. Schließlich können bei der Willensbildung im Vorfeld einer Erklärung Irrtümer auftreten (Motiv-Irrtum). Ein solcher Irrtum ist grundsätzlich unbeachtlich. Allerdings berechtigt ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Person oder Sache (Eigenschafts-

irrtum) möglicherweise zur Anfechtung. Eigenschaften von Personen können z.B. das Alter, Geschlecht, Vorstrafen, berufliche Fähigkeiten oder Kreditwürdigkeit sein. Erheblich ist die Eigenschaft jedoch nur, wenn sie in unmittelbarer Beziehung zum Geschäftsinhalt steht z.B. Vorstrafe wegen Untreue eines Kassierers.

Eigenschaften einer Sache sind alle wertbildende Faktoren. Dazu gehören nicht nur die auf der natürlichen Beschaffenheit beruhenden Merkmale, sondern auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse des Gegenstandes, die infolge ihrer Beschaffenheit und Dauer auf die Brauchbarkeit und den Wert von Einfluss sind. Keine Eigenschaft ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung der Wert oder Preis eines Gegenstandes. Insoweit ist aber zu berücksichtigen, dass die Sachmängelvorschriften (Gewährleistung; s. Merkblatt „Gewährleistungsansprüche beim Kaufvertrag“) als speziellere Regelung den Anfechtungsregeln vorgehen.

V. Anders zu bewerten ist nur die Anfechtung aufgrund arglistiger Täuschung oder widerrechtlicher Drohung, weil dabei bei erfolgreicher Anfechtung kein Schadenersatz zu leisten ist. In Ausnahmefällen, z.B. beim Gebrauchtwagenhandel, liegt eine arglistige Täuschung auch schon in einem reinen Verschweigen von verkehrserheblichen Tatsachen (z.B. Unfallfahrzeug) vor. Der Bundesgerichtshof spricht in diesem Zusammenhang von Behauptungen „ins Blaue hinein“, welche ausnahmsweise zur Anfechtung berechtigen, wenn es dem Erklärenden zuzumuten war, vor der Behauptung z.B. das Fahrzeug zu untersuchen. In diesen Fällen hat der Anfechtungsberechtigte ab Kenntnis der wahren Sach- und Rechtslage ein Jahr lang Zeit, um seine Anfechtungserklärung auszusprechen.

C Weitere **Nichtigkeitsgründe**, die zur Unwirksamkeit eines Vertrages führen, können sein:

- die Minderjährigkeit oder Geschäftsunfähigkeit eines Vertragsschließenden
- Formmängel von Verträgen, z.B. fehlende notarielle Beurkundung von Grundstückskaufverträgen oder fehlende Schriftform von z.B. Schuldanerkenntnissen.

Zu beachten ist jedoch, dass Formmängel oft nachträglich durch Erfüllung (Zahlung oder Leistung) als geheilt gelten.

Tipp: Gewerbemietverträge über eine bestimmte Zeit (z.B. 10 Jahre) sind zu „tackern“, also alle Seiten müssen fest verbunden werden!!!!.

- Nichtig sind auch Verträge, welche gegen Gesetze (z.B. Strafgesetze) verstoßen. Zum Beispiel ein Vertrag über die Beschäftigung von Schwarzarbeitern ist von Anfang an nichtig. Auch sittenwidrige Verträge sind nichtig. Die Rechtsprechung hat dazu verschiedene Kriterien und Fallgruppen entwickelt, wann ein Vertrag als sittenwidrig anzusehen ist.

D Interessant für die Praxis ist auch die nachträgliche Aufhebung von Verträgen durch **Fristsetzung**. Soll eine Ware zu einem bestimmten Zeitpunkt geliefert werden und kommt der Lieferant seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Besteller ihm eine Nachfrist zur Lieferung setzen. Hält der Lieferant diese Frist auch nicht ein, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz verlangen. Dieser Schadenersatz umfasst auch den entgangenen Gewinn.

E In diesem Zusammenhang ist auch auf die **Rückgängigmachung von Verträgen** bei der Lieferung von mangelhafter Ware hinzuweisen.

F Darüber hinaus gibt es bei Haustürgeschäften, Fernabsatzverträgen, Verbraucherdarlehensverträgen, Teilzeitwohnrechtsverträgen und Verträgen über Fernunterricht (§485 BGB) für den Verbraucher die Möglichkeit des **Widerrufs**.

Der Widerruf ist in diesen Fällen schriftlich ohne Angabe von Gründen oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher eine deutlich gestaltete Widerrufsbelehrung erhalten hat, gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Die rechtzeitige Absendung genügt zur Fristwahrung. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, so beträgt die Widerrufsfrist einen Monat. Sofern der Verbraucher gar nicht oder nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, ist das Widerrufsrecht zeitlich unbefristet.

Eine Belehrung ist ordnungsgemäß, wenn sie dem Verbraucher seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt ist, Namen und Anschrift des Widerrufsgegners enthält und auf den Fristbeginn hinweist. In der Widerrufsbelehrung ist aufzunehmen, dass der Widerruf keine Begründung enthalten muss und in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer erklärt werden muss. Zusätzlich muss die Widerrufsbelehrung auf die Rechtsfolgen des Widerrufs hinweisen (Rückgewähr, Wertersatz bei Verschlechterung der Sache usw.).

Der Verbraucher ist bei der Ausübung des Widerrufsrechts zur Rücksendung verpflichtet, wenn die Sache als Paket versandt werden kann. Sofern der Kaufpreis für die Ware mehr als 40 EURO beträgt, trägt der Unternehmer stets die Kosten der Rücksendung.

Der Verbraucher darf die Ware ab Erhalt auspacken und prüfen. Sollte der Verbraucher die Ware nicht nur prüfen, sondern darüber hinaus in Gebrauch nehmen, hat er dem Unternehmer die durch die Ingebrauchnahme entstandene Wertminderung zu ersetzen. Der Unternehmer muss den Verbraucher in Textform auf diese Rechtsfolge und auf die Möglichkeiten ihrer Vermeidung hinweisen.

Das Widerrufsrecht kann beim Haustürgeschäft, soweit eine ständige Geschäftsverbindung aufrechterhalten werden soll und beim Fernabsatzgeschäft durch das Einräumen eines entsprechenden **Rückgaberechts** nach § 356 BGB ersetzt werden, wenn der Vertrag auf Grund eines Verkaufsprospektes geschlossen wurde. Der Verkaufsprospekt (Katalog, Postwurfsendung, Disketten, Internetkatalog) muss eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten. Zudem muss dem Verbraucher vor Abschluss des Vertrages in Abwesenheit des Unternehmers ausreichend Zeit zur Kenntnisnahme von dem Prospekt gegeben werden. Schließlich muss das Rückgaberecht in den Vertrag einbezogen werden, indem es dem Verbraucher in Textform eingeräumt wird. Das Rückgaberecht kann ab dem Erhalt der Ware innerhalb der Widerrufsfrist nur durch Rücksendung der Sache ausgeübt werden. Kann die Sache nicht als Paket versendet werden genügt die Äußerung des Rückgabeverlangens.

I. Haustürgeschäfte: Wegen der Überrumpelungsgefahr steht dem Verbraucher gegenüber dem Unternehmer nach §312BGB bei einem Vertrag, der eine entgeltliche Leistung zum Gegenstand hat und zu dessen Abschluss der Verbraucher durch mündliche Verhandlung bestimmt worden ist ein **Widerrufsrecht** zu, wenn die Verhandlungen an der Haustür, am Arbeitsplatz, in der Privatwohnung oder bei Freizeitveranstaltungen (Kaffeefahrten oder Modenschauen oder in öffentlichen Verkehrsmitteln und -wegen wie z.B. Flughäfen, Bahnhöfen und Straßen) durchgeführt worden sind.

Jedoch besteht das Widerrufs- oder Rückgaberecht nicht wenn:

- die Leistung unmittelbar nach dem Vertragsschluss erbracht und bezahlt wird und das Entgelt 40 Euro nicht übersteigt
- oder wenn die mündliche Verhandlungen am Arbeitsplatz oder im Bereich der Privatwohnung auf vorhergehende Bestellung des Verbrauchers geführt worden sind,
- oder bei Versicherungsverträgen.

Außerdem ist die Widerrufsmöglichkeit ausgeschlossen, sofern ein Selbständiger (Gewerbekaufmann, Gewerbetreibender, Freiberufler oder Landwirt) Verträge in Zusammenhang mit seiner selbständigen Tätigkeit abschließt.

II. Fernabsatzverträge: Fernabsatzverträge (§312 b BGB) sind Verträge über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln beispielsweise durch Brief, Fax, Telefon, E-Mail sowie Nutzung aller Tele- und Mediendienste abgeschlossen werden.

Die Widerrufsfrist beginnt bei der Lieferung von Waren schon mit deren Eingang beim Empfänger, damit dieser die Ware prüfen kann.

Ein Widerrufsrecht besteht jedoch nicht:

- bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind,
- oder die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht für die Rücksendung geeignet sind,

- schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
- Verträge zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger von dem Verbraucher entsiegelt worden sind,
- Verträge zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
- Verträge zur Erbringung von Wett- und Lotteriedienstleistungen,
- oder Verträge, die in Form von Versteigerungen im Sinne des § 156 BGB geschlossen werden (nicht Ebay!),
- oder bei Verträgen, die die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können.

III. Verbraucherdarlehensvertrag: Für den Verbraucherdarlehensvertrag, bei dem es sich um einen entgeltlichen Darlehensvertrag zwischen einem Unternehmer als gewerblichen Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer handelt, sieht das BGB eine weitere Widerrufsmöglichkeit vor.

Existenzgründer werden bei den Verbraucherdarlehensverträgen Verbrauchern gleichgestellt, soweit das von ihnen aufgenommene Darlehen den Betrag von 50.000,- EURO nicht überschreitet.

Das Widerrufsrecht erlischt auch bei diesen Verträgen zwei Wochen nach ordnungsgemäßer Belehrung und wenn dem Verbraucher der Vertrag schriftlich ausgehändigt wurde, spätestens jedoch sechs Monate nach Vertragsschluss.

Ein Widerruf ist ausgeschlossen, wenn der Verbraucher nach dem Vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist oder zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

Hinweis:

Dieses Merkblatt soll - als Service der Kammer - nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.